

S 106 AS 6175/06 ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
SG Berlin (BRB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
106
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 106 AS 6175/06 ER

Datum
19.07.2006
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
-

Datum
-

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin, die seit dem 1. Januar 2005 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts - derzeit in Höhe von 1243,00 Euro - bezieht, durch Bescheid vom 8. Juni 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2006 die von ihr beantragte einmalige Leistung für eine Einschulungsfeier und die Ausstattung ihrer jetzt schulpflichtigen Tochter anlässlich deren Einschulung mit Schulutensilien versagt und zur Begründung angegeben, die Antragstellerin müsse diesen Bedarf aus dem Regelsatz bestreiten.

Der am 11. Juli 2006 beim Sozialgericht eingegangene sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin eine einmalige Beihilfe zur Ausstattung ihrer Tochter mit Schulutensilien und Ausrichtung einer Einschulungsfeier zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Ein Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ist gegeben, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu muss der Antragsteller gemäß [§ 86 b Abs. 2 S. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen.

Vom Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist auszugehen, wenn nach (summarischer) Prüfung die Hauptsache Erfolgsaussicht hat. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller unter Abwägung seiner sowie der Interessen Dritter und des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist darüber hinaus die Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung zulässig.

Für die von der Antragstellerin begehrte Regelungsanordnung im Sinne des [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) besteht bereits kein Anordnungsanspruch.

Nach [§ 20 Abs. 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Abs. 1 enthält dabei die nicht abschließende Liste der aus der Regelleistung zu deckenden Bedarfe. Die anlässlich der Einschulung entstehenden Kosten für Schulutensilien wie Schultüte, Schulanzen, Hefte und Stifte sind unter die Regelleistung des [§ 20 Abs. 1 SGB II](#) zu subsumieren. Denn die durch [§ 20 SGB II](#) gewährten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dienen - wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt - grundsätzlich der Deckung des ohne die Besonderheit des Einzelfalles bei vielen Hilfeempfängern gleichermaßen bestehenden Bedarfs (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. 8. 1995, ZfSH/SGB 1995, St. 587 ff.). Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Bedarf nur einmalig entsteht. Hierzu zählen auch die anlässlich der Einschulung entstehenden Kosten (wie auch die weiteren Aufwendungen durch den Besuch der Schule für Schulbücher etc.) und ggf. auch die Kosten für die Ausrichtung einer Einschulungsfeier, denn dieser Bedarf besteht bei vielen Hilfeempfängern oder Bedarfsgemeinschaften gleichermaßen, die Kinder im schulpflichtigen Alter haben (vgl. auch Beschluss des SG Hannover vom 18. August 2005 - [S 46 AS 431/05 ER](#) -, ASR 2005, 112 f.).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin umfassen die Regelleistungen grundsätzlich auch einmalig auftretende Sonderkosten. Der Regelsatz baut auf der früheren Regelleistung nach dem BSHG auf und wurde zum Ausgleich der nunmehr entfallenden früheren einmaligen Leistungen um rund 16 % erhöht. Soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, der Bedarf für die Einschulungskosten sei bereits deshalb nicht in der Regelleistung enthalten, weil dieser bei allen Leistungsempfängern gleich hoch sei, unabhängig davon ob diese Kinder hätten oder nicht, verkennt sie, dass für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder ein gesonderter Regelsatz gewährt wird.

Mehrbedarfe sind nach [§ 21 SGB II](#) nur für bestimmte Fallgestaltungen vorgesehen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier offensichtlich nicht vor.

Eine Anspruchsgrundlage ergibt sich aber auch nicht aus [§ 23 SGB II](#). Danach erbringt die Agentur für Arbeit, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes weder durch das Vermögen nach [§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) noch auf andere Weise gedeckt werden kann, bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen ([§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)). Unabhängig davon, dass die anwaltlich vertretene Antragstellerin weder eine darlehensweise Gewährung geltend gemacht noch glaubhaft gemacht hat, dass sie die erforderlichen Kosten für Schulutensilien weder durch Vermögen nach [§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) noch auf andere Weise decken kann, ist der geltend gemachte Bedarf nach Überzeugung der Kammer auch nicht unabweisbar. Unabweisbar ist ein Bedarf jedenfalls immer dann, wenn es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf handelt. Ein solcher unaufschiebbarer Bedarf liegt vor, wenn aufgrund des ungedeckten Bedarfs eine aktuelle Notlage von existentieller Bedeutung besteht, die dringend beseitigt werden muss. Das Fehlen von Schulutensilien stellt keine solche existentielle Notlage dar. Dies gilt ebenso für die geltend gemachten Kosten für eine Einschulungsfeier. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin zumindest die für die Erstausrüstung anlässlich der Einschulung erforderlichen Kosten, die das Gericht unter Berücksichtigung der Kosten für einen gebrauchten Schulranzen sowie eine Schultüte, Stifte und Hefte auf einen Betrag von insgesamt (höchstens) 50,00 Euro schätzt, nicht durch Ansparung in dem noch verbleibendem Zeitraum bis zur Einschulung Ende August aufbringen könnte. Hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für eine Einschulungsfeier ist nicht ersichtlich, dass hierfür nennenswerte Beträge aufgewendet werden müssten. Diese kann in der Wohnung der Antragstellerin stattfinden, ohne dass hierfür Sachmittel in einer den täglichen Normalbedarf für Lebensmittel übersteigenden Weise eingesetzt werden müssten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-12-19